



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-031926

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Aufhebung des seit 1. Juli 2020 geltenden Mikrofonverbots am Steuer von Kraftfahrzeugen gefordert.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass § 23 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) festlege, dass auch Mikrofone von Funksprechgeräten während der Fahrt nicht mehr genutzt werden dürften, was die Sicherheits- und berufliche Kommunikation von Mitarbeitern im Service, im Sicherheits- oder Speditionsbereich nahezu unmöglich mache. Bis 30. Juni 2020 habe diesbezüglich eine Ausnahmeregelung gegolten, die die Nutzung von direkt mit dem Funkgerät verbundenen Mikrofonen erlaubt habe. Es sei angenommen worden, dass danach Freisprecheinrichtungen für Funk nachgerüstet würden. Dies sei nach Kenntnis des Petenten im Bereich der Lkw jedoch schwierig und bisher nicht geschehen. Zudem sei ein Nachrüsten im Kurzwellenfunk technisch auch in allen anderen Fahrzeugen schwierig. Die Ausnahme für Funkmikrofone habe sich daher bewährt und müsse unbefristet verlängert werden. Dies sei beispielsweise auch zur Vermeidung von Unfällen erforderlich, da Straßenmeistereien seit Jahren Lkw-Fahrer per Funk vor Gefahrenstellen durch Baustellen auf Autobahnen und Bundesstraßen warnten, wodurch nachweislich viele Unfälle verhindert worden seien. Daher sei das Halten eines Funk-Mikrofons aus § 23 StVO herauszustreichen oder der Ausnahmetatbestand in § 52 StVO beizubehalten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 91 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass gemäß § 23 Absatz 1a StVO, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen darf, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist. Unter den Begriff „Gerät“ fallen auch Funkgeräte.

Paragraph 23 Absatz 1a Nummer 1 StVO regelt ein umfassendes Benutzungsverbot bei Halten der erfassten Geräte. Das Verbot soll gewährleisten, dass der Fahrzeug-Führende während der Benutzung beide Hände für die Bewältigung der Fahraufgaben frei behält. Eine Benutzung ist nur unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1a StVO zulässig. Das Annehmen eines Telefongesprächs durch Drücken einer Taste oder das Wischen über den Bildschirm eines Smartphones zu diesem Zweck ist erlaubt, wenn das Gerät nicht in die Hand genommen wird. Fahrzeug-Führende sind augenscheinlich in gewissem Maße in der Lage, Ob und Wie der Wahrnehmung dieser fahrfremden Tätigkeit, die nur eine sehr kurze Blickabwendung und Bindung der Hände erfordern, der jeweiligen Fahrsituation anzupassen. Diese Grundsätze sind auch auf die Benutzung eines Funkgerätes übertragbar: Eine abweichende Beurteilung ist nicht angezeigt, da sich die Gefahr auch aus dem Halten des Gerätes ergibt.

Gemäß § 52 Absatz 4 StVO ist dieses Verbot im Falle der Verwendung eines Funkgerätes erst seit dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Die Übergangsfrist sollte der Industrie ausreichend Zeit geben, um praxistaugliche Freisprecheinrichtungen entwickeln zu können. Insbesondere aufgrund der auch durch die Corona-Pandemie verzögerten Herstellung von



Funkgeräten mit Freisprecheinrichtung hat das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Länder mit Schreiben vom 19. Juni 2020 gebeten, von der Möglichkeit der Anwendung des Opportunitätsprinzips Gebrauch zu machen und bis einschließlich 31. Januar 2021 in Bezug auf die Nutzung von Funkgeräten für alle Verkehrsarten von einer Kontrolle des Verbots nach § 23 Absatz 1a StVO abzusehen.

Allerdings fällt die Durchführung und der Vollzug der StVO wegen der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder (Art. 83, 84 Grundgesetz). Die Länder entscheiden auf der Grundlage der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Dies hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Der Bund hat diesbezüglich im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden. Den Ländern obliegt zudem keine Berichtspflicht. Die Entscheidung über die Umsetzung der Empfehlung des BMVI liegt daher bei den Ländern. So hat beispielsweise Baden-Württemberg die Ausnahmeregelung bis zum 30. Juni 2021 verlängert, Hessen bis zum 31. Januar 2021.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahme durch den Bund wurde dem Anliegen der Petition bereits teilweise Rechnung getragen. Inwieweit die Länder die Empfehlung des BMVI umsetzen, liegt nicht im Einflussbereich des Bundes.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.